



**Grundverkehrsbehörde für den
Bezirk Leoben**

Bearbeiter: Fr. Ines Zarfl
Tel.: 03842 45571 - 203
Fax: 03842 45571 -550

E-Mail: bhln@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: **46685/2018**

Bezug:

Leoben, am 14.05.18

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 - 4
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBl.Nr. 134/1993 zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 67/2011
(Stmk. GVG)

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk.GVG

Bei der Grundverkehrsbehörde Leoben wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

RIEGER Horst, Fressenberg 4, 8770 St. Michael,
Dipl. Ing. RIEGER Robert, Gausendorf 19, 8793 Trofaiach

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 60304 Eselberg, EZ 129	196	4485 m ²

Kaufpreis

€ 40.000,--

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann bis **04.06.2018** bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 4, 5 und 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 67/2011 (Stmk. GVG).

§ 8a:

(4) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbezirkskommission schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbezirkskommission dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(5) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder

2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(6) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 5, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben Einsicht nehmen.

Für die Grundverkehrsbehörde

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Ines Zarfl